

Schweizerische Organisation für Geoinformation SOGI

Schlussbericht der Arbeitsgruppe Recht und Kosten für Raumdaten

Datenschutz und Raumdaten

Version 2.0 vom 2.4.2003

Verfasser: Kernteam Datenschutz und Raumdaten

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Allgemeines	6
1.1 Begriffe	6
1.2 Ursprünglicher Auftrag der Arbeitsgruppe	6
1.3 Historie	7
1.4 Zusammensetzung Arbeitsgruppe Recht und Kosten für Raumdaten (Phase 2)...	8
2 Problemstellung	9
2.1 Unterschiedliche Anforderungen Datenschutz und GIS.....	9
2.2 Vorträge der ETH-Tagung, Zusammenfassung	9
2.3 Regelungsbedarf	10
2.4 Persönlichkeitsschutz - öffentliches Interesse.....	10
3 Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Modifikation am eidg. Datenschutzgesetz	11
3.1 Ausgangslage	11
3.2 Vernehmlassung.....	11
4 Runder Tisch	13
4.1 Ausgangslage	13
4.2 Definition eines Runden Tisches Datenschutz.....	13
4.3 Zielsetzung	13
4.4 Vorteile eines Runden Tisches.....	14
4.5 Nachteile eines Runden Tisches.....	14
4.6 Runder Tisch an der GIS-SIT 2002	14
5 Besprechung mit Bundesamt für Justiz	15
5.1 Gründe und Ziele	15
5.2 Die Besprechung	15

5.3	Konsequenzen	16
6	Empfehlung der SOGI zur Behandlung von Datenschutzfragen bei der Bearbeitung von Geodaten mit GIS	17
6.1	Ausgangslage	17
6.2	Geltungsbereich und Zweck.....	17
6.3	Rahmenbedingungen	17
6.4	Empfehlungen.....	18
6.4.1	Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.....	18
6.4.2	Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen	18
6.4.3	Transparenz.....	18
6.4.4	Privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen und öffentlichrechtliche Vorschriften	18
6.4.5	Datenbearbeitung auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen	19
6.4.6	Raumbezogene Daten, welche explizite Angaben über eindeutig identifizierbare Personen enthalten	19
6.4.7	Sachdaten.....	19
6.5	Zusätzliche Empfehlungen für private Ver- und Entsorger	20
6.5.1	Ausgangslage	20
6.5.2	Eigenverantwortung.....	20
6.5.3	Empfehlungen für die Auskunftserteilung über Daten im Planwerk unterirdischer Leitungen....	21
7	Anhang	22
7.1	Literaturverzeichnis.....	22
7.2	Offene Fragen und Grundsatzüberlegungen bei Arbeitsaufnahme.....	23
7.2.1	Offene Fragen.....	23
7.2.2	Grundsatzüberlegungen	23
7.3	Stellungnahmen zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz	25
7.3.1	Stellungnahme der Schweizerischen Organisation für Geo-Information (SOGI).....	25
7.3.2	Stellungnahme KOGIS vom 13. Dezember 2003.....	29
7.4	Notizen zum Runden Tisch "Datenschutz bei Geodaten" anlässlich GIS-SIT Veranstaltung vom 21. März 2002 in Zürich	34
7.5	Protokoll Besprechung 2.9.2002 mit Bundesamt für Justiz	36
7.6	Stellungnahme zum Protokoll der Sitzung vom 2.9.2002 mit Bundesamt für Justiz.....	39

Zusammenfassung

Generelles Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung einer Synthese für die Form, wie Geodaten unter Datenschutzaspekten beschafft, bearbeitet und vertrieben werden können, wobei gewährleistet sein soll, dass die Hauptvorteile eines GIS (z.B. die Effizienz und Flexibilität) erhalten bleiben sollen.

Am Workshop der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK), Arbeitsgruppe GIS, wurde am 3.7.2000 in Zürich die Publikation "Rechtlicher Regelungsrahmen von raumbezogenen Daten" vorgestellt und öffentlich diskutiert, insbesondere die Frage, ob Geodaten (wegen der Verknüpfungsmöglichkeit mit Personen) grundsätzlich als Personendaten zu betrachten sind. Es wurde ersichtlich, dass in der Schweiz diese Frage unterschiedlich interpretiert wird und dass ein Klärungsbedarf besteht, wie beim Umgang mit Geodaten die Datenschutzbestimmungen konkret eingehalten werden sollen.

Am Workshop vom 24.1.2001 in Zürich hat die SOGI-Arbeitsgruppe ein breites Publikum generell über ihre Erkenntnisse im weiten Themenkreis Recht und Kosten an Raumdaten öffentlich informiert (vergl. dazu Kapitel 2). Wegen den offenen und brennenden Fragen vorab zum Thema „Datenschutz und Geodaten“ wurde angeregt, einen runden Tisch zu organisieren (vgl. Kapitel 4) und gesamtschweizerisch nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Die Arbeitsgruppe „Recht und Kosten von Raumdaten“ der SOGI begann also im Sommer 2001 mit den Vorarbeiten für die Durchführung eines runden Tisches.

Als im Herbst 2001 bekannt wurde, dass das eidgenössische Datenschutzgesetz revidiert wird, hat die SOGI beschlossen, dass die Arbeitsgruppe die Vorbereitungsarbeiten für den runden Tisch zeitlich zurückstellt und eine Stellungnahme für die Revision ausarbeitet.

Am 7.12. 2001 hat dann die SOGI fristgerecht ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz eingereicht. Die Hoffnung bestand, mit einer kleinen Änderung im Datenschutzgesetz die Datenschutzfragen bei Geodaten unmissverständlich zu regeln (vergl. Kapitel 3).

Ein erster runder Tisch fand an der GIS-SIT-Veranstaltung vom 21.3.2002 in Zürich statt. Die SOGI benutzte die Gelegenheit, das Thema Geodaten und Datenschutz mit Bezug auf die Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz öffentlich zu diskutieren (vergl. Kapitel 4). Da es sich zeigte, dass in den Datenschutzkreisen die Anliegen der SOGI missverstanden wurden, nahm die SOGI die Gelegenheit wahr, die eingereichten Vorschläge am 2.9.2002 mit dem Bundesamt für Justiz zu erläutern. Die Besprechung hat ergeben, dass man das Datenschutzgesetz im Hinblick auf Geodaten nicht verändern will. Die SOGI muss sich damit abfinden, dass keine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden konnte, wie Geodaten bezüglich Datenschutz zu behandeln sind. Die nötige Regelung bleibt nach wie vor eine Interpretationssache (vergl. Kapitel 5).

Aus all diesen Diskussionen liegen der Arbeitsgruppe nun aber genügend Erkenntnisse vor, um einen gangbaren Weg zu skizzieren, wie beim Umgang mit Geodaten die nötige und so vorteilhafte Effizienz und Flexibilität genutzt werden kann und dennoch die Anliegen des Datenschutzes berücksichtigt und eingehalten werden können. Im Kapitel 6 hat deshalb die Arbeitsgruppe einige Empfehlungen entworfen.

Bei den Empfehlungen wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- Beim Umgang mit Geodaten wird das Datenschutzgesetz eingehalten, solange zweckmässig mit Daten umgegangen wird und keine Persönlichkeitsverletzungen begangen werden.
- Eindeutig unter die Kategorie der Personendaten fallen nur Geodaten mit expliziten Personenangaben d.h. wenn unter den Attributen explizit und eindeutig Personenidentifikationen vorhanden sind (Name, Vorname, Adresse usw.). In allen anderen Fällen, auch wenn eine theoretische Möglichkeit besteht, dass eine Person identifiziert werden könnte, sind die Geodaten in der Regel nicht als Personendaten zu betrachten.
- Falls die Identifikation von Personen nicht Zweck der Datenabgabe oder -verwendung darstellt, ist für eine allfällige Persönlichkeitsverletzung die Person, welche die Personendaten herstellt verantwortlich und nicht diejenige, welche die Geodaten bearbeitet und abgibt.

1 Allgemeines

1.1 Begriffe

Im folgenden Bericht werden alle Begriffe gemäss täglichem Gebrauch verwendet. Insbesondere gelten:

- **Geodaten** im Sinne von Sachdaten mit Geometrie und mit zugehörigen Attributen
- **Bearbeiten von Geodaten** im Sinne von Verwalten und Analysieren von Geodaten (ohne Bekanntgabe)

Es ist zu beachten, dass die verwendeten Begriffe im Datenschutzgesetz (DSG) eine andere Bedeutung haben wie zum Beispiel der Begriff Bearbeiten (vergl. DSG Art 3).

Mit Datenschutzgesetz oder DSG wird immer das geltende eidgenössische Datenschutzgesetz gemeint.

1.2 Ursprünglicher Auftrag der Arbeitsgruppe

Auf Anregung der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK), Arbeitsgruppe GIS hat die SOGI an der GV vom 14.5.2001 beschlossen, dass ihre Arbeitsgruppe "Recht und Kosten für Raumdaten" die Tätigkeit mit Fokus auf die Datenschutzproblematik wieder aufnimmt mit dem Ziel, Wege für eine Harmonisierung der Rechtsanwendung in der Schweiz aufzuzeigen. Es ist offensichtlich, dass heute in einigen Kantonen v.a. der Deutschschweiz die Datenschutzproblematik sehr restriktiv interpretiert wird gegenüber anderen, v.a. Westschweizer-Kantonen. Restriktiv heisst, dass Raumdaten grundsätzlich Personendaten gleichgesetzt werden und somit viele im Geodaten-Alltag benötigte Arbeitsschritte entsprechend erschwert bis verunmöglicht werden, obwohl damit de facto kein höherer Persönlichkeitsschutz entsteht oder wahrgenommen werden kann. Die Gefahr besteht nun darin, dass trotzdem weitere Kantone und Gemeinden beginnen, Raumdaten grundsätzlich als Personendaten zu betrachten und damit die weltweiten Bestrebungen zur Harmonisierung, Vereinfachung und Kosten-Nutzen-Steigerung bei der Arbeit mit Rauminformationen jeglicher Art zunichte gemacht würden. Es gibt mehrere Möglichkeiten, zum Ziel zu kommen:

- Bekanntgeben, dass Raumdaten noch lange keine Personendaten sind, wenn nur eine Verknüpfung mit Personen theoretisch denkbar ist.
- Neue Ideen in die Gesetzgebung (der Kantone und des Bundes) einfließen zu lassen, damit für die öffentliche Hand sinnvolle Handlungsspielräume für Umgang und Verwendung von Raumdaten entstehen. Das Beispiel des neuen GIS-Gesetzes des Kantons Luzern könnte als Anregung dienen.

In allen Fällen sollten unsere Anliegen und Bedürfnisse bekannter werden. Vorgeschlagen wird die Analyse von Rechtsproblemen an konkreten Beispielen und in einer Diskussion an einem Runden Tisch mit den verantwortlichen Rechtsstellen.

Um die Arbeit wirksam zu gestalten und schneller vorwärts zu kommen, wurde ein kleines Kernteam für die Thematik Datenschutz gebildet (Siehe 1.5).

1.3 Historie

Die Generalversammlung der SOGI hat am 4. Mai 1999 ursprünglich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Thematik "Recht und Kosten von Geodaten" einer vertieften Bearbeitung zu unterziehen. Es wurden Themen untersucht wie Urheberrechtsschutz von Geodaten, Haftungsfragen, Datenschutzprobleme, Datenabgabe und Kommerzialisierung sowie Tarifierungsfragen. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit (Phase 1) mit dem Workshop an der ETH vom 24. Januar 2001 abgeschlossen und den entsprechenden Bericht herausgegeben (Vergl. Anhang 7.1).

Der vorliegende Schlussbericht bezieht sich auf die Phase 2 der SOGI Arbeitsgruppe, welche vertieft die Fragen des Datenschutzes behandelt hat.

- 4.5.1999 GV SOGI Einsatz der Arbeitsgruppe Recht und Kosten von Geodaten (Phase 1)
- 3.7.2000 SIK-GIS Workshop Rechtlicher Regelungsrahmen von raumbezogenen Daten (Publikation SIK-GIS von Prof. Rolf. H. Weber)
- 24.1.2001 SOGI Workshop Recht und Kosten für Raumdaten, Abschluss Phase 1
- 14.5.2001 GV SOGI Einsatz der Arbeitsgruppe für die vertiefte Behandlung Datenschutz und Raumdaten (Phase 2)
- 22.6.2001 1. Sitzung Arbeitsgruppe Recht und Kosten für Raumdaten Phase 2, Bildung Kernteam Datenschutz und Raumdaten
- 7.12.2001 Stellungnahme der SOGI zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz (Anhang 7.3.1)
- 21. 3.2002 GIS-SIT Runder Tisch Datenschutz bei Geodaten, GIS-SIT Veranstaltung in Zürich (Anhang 7.4)
- 12.6.2002 Schreiben an Bundesamt für Justiz
- 27.6.2002 Antwortschreiben Bundesamt für Justiz
- 2.9.2002 Besprechung mit Bundesamt für Justiz (Anhang 7.5)
- 3.10.2002 Stellungnahme zum Protokoll vom 2.9.2002 (Anhang 7.6)
- 24.3.2003 Abschlusssitzung Arbeitsgruppe Recht und Kosten für Raumdaten

Es fanden insgesamt 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie 8 Sitzungen des Kernteames statt.

1.4 Zusammensetzung Arbeitsgruppe Recht und Kosten für Raumdaten (Phase 2)

Leitung: Prof. Alessandro Carosio, ETH Zürich

- Alain Buogo, KOGIS
- Robert Baumann, Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (IBB Strom AG, Brugg)
- Almut Eger, Hochbaudepartement Stadt Zürich, GIS-Kompetenzzentrum
- Martin Schlatter, Baudirektion Kt. Zürich, GIS-ZH
- Tobias Ledergerber, Finanzdirektion Kanton Bern, Leiter SIK-GIS
- Georges Lengacher, BKW FMB
- Walter Meier, Vermessungsamt Kanton Basel Stadt
- Armin Oswald, Vermessungsamt Kanton Graubünden
- Martin Roggli, swisstopo
- Rolf Zürcher, KOGIS

Zusammensetzung Kernteam

Leitung: Martin Schlatter, Baudirektion Kt. Zürich, GIS-ZH

- Robert Baumann, Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (IBB Strom AG, Brugg)
- Prof. Alessandro Carosio, ETH Zürich
- Almut Eger, Hochbaudepartement Stadt Zürich, GIS-Kompetenzzentrum
- Rolf Zürcher, KOGIS

2 Problemstellung

2.1 Unterschiedliche Anforderungen Datenschutz und GIS

Die Grundproblematik im Konflikt Datenschutz und Raumdaten ist darin begründet, dass die Forderungen des Datenschutzes den Anforderungen für die Arbeit mit Geographischen Informationssystemen zum Teil diametral widersprechen: ,

Anforderungen Datenschutz	Anforderungen GIS
Geodaten können Charakter von Personendaten haben, da sie mit eigentlichen Personendaten verknüpft werden können	Geodaten sind erst Personendaten, wenn sie mit eigentlichen Personendaten verknüpft sind und nicht aggregiert und nicht anonymisiert sind
Zweckbindung und Einmalverwendung	Universelle Mehrfachverwendung der Daten
Daten nicht auf Vorrat halten	Daten müssen für bestimmte Fragestellungen bereits auf Vorrat vorhanden sein
Daten generell und so früh wie möglich anonymisieren	Möglichst detaillierte Daten halten und erst gemäss der jeweiligen Fragestellung anonymisieren
Sperrmöglichkeit von Daten	Generell Flächendeckende Geodaten verfügbar
Datenbekanntgabe sehr restriktiv und eng zweckgebunden	Daten möglichst breit nutzen und weitergeben (→ Kostenersparnis, Vernetzung etc. !)
Daten nach Gebrauch löschen	Daten nachführen und falls erforderlich historisieren
Daten müssen immer richtig sein	Daten können nur in einem bestimmten Intervall nachgeführt werden
Gesetzliche Grundlagen	Staatliche Tätigkeit muss immer auf gesetzlichen Grundlagen basieren. Die Schaffung von geeigneten gesetzlichen Grundlagen unter strengen Datenschutzaspekten ist bis heute kaum machbar, da zu viele sich ausschliessende Bedingungen berücksichtigt werden müssen.

2.2 Vorträge der ETH-Tagung, Zusammenfassung

Die Arbeiten der Phase 1 der ursprünglichen Arbeitsgruppe "Recht und Kosten für Raumdaten", die bis Ende 2000 zum Thema Recht geleistet wurden, sind am Workshop vom 24. Januar 2001 an der ETH Zürich vorgestellt worden. Es wurden neben dem Thema Datenschutz unter anderem auch Themen wie Urheberrechtsschutz von Geodaten, Haftungsfragen, Datenabgabe und Kommerzialisierung sowie Tarifierungsfragen behandelt.

Die Veranstaltung fand grosses Interesse, konnten doch über 100 Teilnehmende verzeichnet werden. Die abgegebene Publikation mit sämtlichen Vorträgen fand so grosse Nachfrage, dass eine 2. Auflage erforderlich wurde. . (siehe Literaturverzeichnis: „Recht und Kosten für Raumdaten, Zürich, 2001“).

Die Probleme im Bereich Datenschutz und Raumdaten wurden anhand praktischer Beispiele vorgestellt. In der angeregten Diskussion wurde klar, dass die Problematik in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich behandelt wird.

Ebenso wurde ersichtlich, dass weder juristische Personen noch technische Stellen heute in der Lage sind, eine konkrete Lösung aufzuzeigen. Entsprechend soll versucht werden, über einen „Runden Tisch“ mit Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und Privaten Lösungsvorschläge zu diskutieren.

2.3 Regelungsbedarf

Die Bearbeitung und Verwertung von Raumdaten ist und wird je nach Kanton zu einem immer grösseren datenschutzrechtlichen Problem, weil die geographischen Informationen, welche an sich Sachdaten sind, dank der neuen technischen Möglichkeiten relativ leicht mit Personen in Bezug gesetzt werden können. Obwohl rechtliche und politische Unsicherheiten bestehen, ist eine zu extensive Auslegung des Begriffes der Personendaten nicht sachgerecht, zumal die personale Bestimmbarkeit in der Regel nicht von den GIS-Stellen, sondern von Dritten, welche die GIS-Daten weiterverwenden, herbeigeführt wird. Zur Schaffung grösserer Rechtssicherheit drängt sich deshalb eine gesetzliche Regelung zu Ausmass und Grenzen der Anwendung datenschutzrechtlicher Prinzipien auf.

Die schweizerische Gesetzgebung hindert die staatlichen Stellen nicht daran, GIS-Daten kommerziell zu verwenden und zu verwerten, soweit die allgemeinen bundesstaatlichen Rahmenbedingungen (z.B. Zuständigkeit, Gesetzmässigkeitsprinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip, Gleichbehandlung etc.) eingehalten werden. Ungeklärt ist hingegen die Frage, ob staatliche Stellen bei der Verwertung von GIS-Daten privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich auftreten; fehlen z.B. eindeutige hoheitliche Merkmale spricht viel für die privatrechtliche Betrachtungsweise (z.B. im Zusammenhang mit New Public Management und eGovernment).

Weitere offene Fragen und Grundsatzüberlegungen, welche bei Arbeitsaufnahme bestanden, sind im Anhang 7.2 aufgeführt.

2.4 Persönlichkeitsschutz - öffentliches Interesse

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Für den Datenschutz stehen demnach Personendaten im Vordergrund. Es geht um die Durchsetzung eines zentralen Grundrechts der persönlichen Freiheit und um die Achtung der Persönlichkeit.

Demgegenüber stehen Register, die der Gesetzgeber klar als öffentlich erklärt hat. Darunter fällt das Grundbuch, bei dem im Kantonsblatt wöchentlich Eigentumsübergänge mit Personennamen publiziert werden. Ebenfalls öffentlich sind - wie erwähnt - die amtliche Vermessung als Grundlage des Grundbuches und der Zonenplan. Im öffentlichen Recht sind sämtliche Nutzungsplanungen des Planungs- und Baurechts, wie Zonenpläne, Bebauungspläne, Quartierpläne etc. öffentlich. Ebenfalls sind öffentlich die Planungen des Umweltrechts, wie der Lärmschutzkataster, der Altlastenkataster etc. Auch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind diverse Inventare ebenfalls öffentlich.

Nicht nur das Führen einzelner Raumebenen sondern auch GIS-Bearbeitungen wie zum Beispiel das Verknüpfen verschiedener Raumdaten erfolgen ebenfalls im öffentlichen Interesse.

3 Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Modifikation am eidg. Datenschutzgesetz

3.1 Ausgangslage

Mitten in der Vorbereitung des Vorhabens "Runder Tisch" hat die Kerngruppe Kenntnis von der Revision des eidgen. Datenschutzgesetzes erhalten. Das Kernteam hat erkannt, dass die einmalige Gelegenheit genutzt werden muss, Einfluss auf die Revision zu nehmen, damit allenfalls mit einer kleinen Änderung das Problem Raumdaten und Datenschutz geregelt werden kann. Das Kernteam hat darum sofort den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Stellungnahme dieser Revision gelegt.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) ist seit dem 1. Juli 1993 in Kraft. Es strebt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen an, über die Daten bearbeitet werden. Es regelt die Handhabung von Daten, die von Privatpersonen und Bundesorgane bearbeitet werden. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen. In 17 Kantonen bestehen auch kantonale Regelungen über den Datenschutz.

Die laufende Revision hat vor allem zum Ziel:

- a) die Transparenz bei der Erhebung persönlicher Daten, insbesondere sensibler Daten und bei Persönlichkeitsprofilen, zu erhöhen;
- b) den eidgenössischen Behörden zu erlauben, während einer Pilotphase den Zugang zu Datenbanken zu testen, insbesondere den Online-Zugang;
- c) ein angemessenes Schutzniveau beim Zugang, der Benützung, dem Schutz und der Kontrolle von eidgenössischen Daten sicherzustellen, wenn diese von kantonalen oder kommunalen Behörden bearbeitet werden.

Die Revision geht auf zwei Motionen zurück, welche die Eidgenössischen Räte in den Jahren 1999 und 2000 überwiesen haben. Der Bundesrat verbindet das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision mit der Vernehmlassung zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Série des traités européens STE Nr.108).

3.2 Vernehmlassung

Der Bundesrat ermächtigt am 5. September 2001 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Revision des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassung dauerte bis 15. Dezember 2001.

Obwohl die Gesetzesrevision das Thema GIS und Datenschutz nicht behandelt, hat die SOGI die Einreichung einer Stellungnahme zum Thema Raumdaten damit begründet, dass die Revision unter anderem den Umgang mit den neuen Techniken und Technologien im Bereich Datenbanken und Online-Zugängen reglementieren soll. Die Stellungnahme der SOGI vom 7. Dezember 2001 ist Anhang 7.3.1 enthalten. Sie umfasst mehrere konkrete Vorschläge um zu regeln, wann Geodaten vom Datenschutzgesetz ausgenommen sind. Parallel dazu hat auch KOGIS eine Stellungnahme eingereicht (vergl. Stellungnahme vom 13. Dezember 2001 Anhang 7.3.2).

Anlässlich des Runden Tisches Datenschutz bei Geodaten der GIS-SIT Veranstaltung vom 21. März 2002 in Zürich (vergl. Kap. 4) musste aus den Äusserungen vom eidgenössischen Datenschutzbeauftragten entnommen werden, dass die Anliegen der SOGI nicht verstanden wurden. Es fand daher die Besprechung vom 2. September 2002 mit dem Bundesamt für Justiz statt (vergl. Kap. 5) in welcher klar wurde, dass die Stellungnahme der SOGI nicht berücksichtigt wird.

Der Bundesrat beauftragt am 30. September 2002 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung einer Botschaft zur Änderung des Datenschutzgesetzes und verabschiedet diese am 19. Februar 2003.

In dieser Botschaft steht zusammengefasst folgendes:

Das bald 10-jährige Datenschutzgesetz habe sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Mit einer kleinen Revision sollen jedoch punktuelle Mängel beseitigt werden wie

- Bessere Information bei der Sammlung von Daten
- Datenschutzmässiger Mindeststandard für die ganze Schweiz regeln
- Datenbanken testen
- Grenzüberschreitende Datenübermittlung regeln.

Die Anliegen der SOGI wurden leider wie erwartet im Entwurf des revidierten Datenschutzgesetzes nicht aufgenommen. Gemäss Besprechung mit dem Bundesamt für Justiz wurde davon ausgegangen, dass betreffend des Begriffes der "Bestimmbarkeit" in der Botschaft vom 19.2. 2003 zur Revision des Datenschutzgesetzes einige klärende Bemerkungen Eingang finden würden. Bei der bundesinternen Vernehmlassung hatte swisstopo/Kogis darauf hingewiesen, dass eine solche Bemerkung in der vorgelegten Fassung fehlt, leider ohne Erfolg.

4 Runder Tisch

4.1 Ausgangslage

Die Diskussionen um das Thema Datenschutz bei Geodaten, die Hinterfragungen, Definitionen und Auslegungsversuche der geltenden Gesetzesbestimmungen haben aufgezeigt, wie vielschichtig das Thema Datenschutz bezüglich Geoinformation ist und wie sehr sich zuweilen die Interessen und auch Verantwortungen widersprechen. Es wurde aber auch klar, dass das Ziel, Persönlichkeitsverletzungen um jeden Preis zu vermeiden, bei allen Beteiligten im Vordergrund steht.

Die Uneinigkeit im Umgang mit dem Datenschutz bei Bearbeitung und Verbreitung von Geodaten begründet sich immer in der Frage, wann eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt und ab welchem Grad von Persönlichkeitsverletzung alle anderen Interessen zweitrangig werden, eine Bearbeitung resp. Veröffentlichung dieser Daten nun also nicht mehr zulässig ist. Die Frage ist also nicht das "was" oder "warum", sondern das "ab wann" und "in welchem Ausmass". Und damit ist klar, dass es nie eine in der ganzen Schweiz und auf alle Fälle anwendbare Definition geben wird, die klar, deutlich und in der Praxis umsetzbar festlegt, wann eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, wann nicht und welche Arbeitsschritte von authentisierten Personen bis zu welchem Grad möglich sein sollen.

Deshalb schlägt die SOGI die Institutionalisierung von sogenannten Runden Tischen vor.

4.2 Definition eines Runden Tisches Datenschutz

Zu einem definierten Themenkreis treffen sich regelmässig Vertreter der unterschiedlichen Interessengruppen und legen miteinander fest, wie die gesamtschweizerisch geltenden Datenschutzregelungen (Gesetze & Verordnungen) sowie die Empfehlungen (z.B. der SOGI -> siehe Kapitel 6) in einer konkreten Situation angewandt werden sollen.

Die Runden Tische sollen auf verschiedenen Stufen angesiedelt sein (Bund / Gemeinden, Privat / öffentl. Hand / Public Private Partnerships, etc.) und konsensfähige Lösungen hervorbringen, vom konkreten Problem bis hin zur übergeordneten strategischen Fragestellung. Die Teilnehmenden sind Interessensvertreter aus der Rechtssprechung (inkl. Datenschutzbeauftragte), Politik, Bevölkerung, Privatwirtschaft, Verbände (z.B. Werkleitungen), Verwaltung (z.B. Statistik, Bauwesen, ..) und die von einer Offenlegung der Informationen Betroffenen (Bevölkerungsgruppe, politische Vertretungen, etc.). Die SOGI ist mind. zu Beginn Initiatorin solcher Tische und Moderatorin des sich mit übergeordneten Fragestellungen befassenden Runden Tisches auf Stufe Eidgenossenschaft.

4.3 Zielsetzung

Durch die situationsbezogene Beurteilung und Abschätzung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie der Gewichtung und Priorisierung der einzelnen Schutzaspekte, Wünsche zu Transparenz & Offenheit und anderer Interessen findet man gemeinsam am Runden Tisch den Konsens zur Verwendung und Verbreitung der gewünschten Informationen und zwar unter Wahrung der Interessen des Datenschutzes, der Bevölkerung etc.

Beispiel: Die Veröffentlichung eines Plans für die Schulraumzuteilung einer Stadt bringt aus verschiedenen Blickwinkeln ganz unterschiedliche Fragestellungen. Für die einen ist vollständige Transparenz zentral, für die andern ist es selbstverständlich, dass gerade solche Informationen nicht auf einem Plan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; z.B. weil dadurch Verknüpfung mit Namen und wiederum dadurch mit Nationalitäten möglich werden und so rel. einfach erste Rückschlüsse auf den Ausländeranteil von Schulklassen gezogen werden können.

Die Beurteilung und Gewichtung dieser Fragen ist sehr situationsabhängig und kann sogar in der gleichen Gemeinde von Jahr zu Jahr variieren. An einem runden Tisch diskutiert, ist dies

transparent und auch eine unterschiedliche Handhabung der Informationen ist beim Einverständnis der Beteiligten möglich.

4.4 Vorteile eines Runden Tisches

- Offengelegte Information über vorhandene Datensätze und deren Informationsgehalt schafft Vertrauen
- Die Verantwortungen im Umgang mit Geoinformation können gegenseitig eingefordert werden
- Risiken können definiert werden und die entsprechenden Verhaltensweisen zugewiesen werden (Rechten und Pflichten aller Beteiligte)
- Es entsteht Rechtssicherheit für Verwendung und Bearbeitung von Daten und Informationen
- Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung wird erfüllt
- Informationspflicht der Verwaltung wird erfüllt
- Zusammenarbeit öffentl. Verwaltung – Private wird effizient

4.5 Nachteile eines Runden Tisches

- Zeitverlust durch zusätzliche Diskussionsrunden, Bekanntmachungsprozesse etc.

4.6 Runder Tisch an der GIS-SIT 2002

Als Einstieg in das Zusammenführen unterschiedlicher Sichten wurde an der GIS-SIT 2002 eine Podiumsdiskussion organisiert, die das erste Beispiel eines Runden Tisches der Öffentlichkeit vorstellte. Der Schwerpunkt bei dieser Veranstaltung war, die differierenden und sich zum Teil widersprechenden Grundsatz-Ansichten der Thematik vorzustellen (Gesprächsnotiz Anhang 7.4).

Würde aus dieser Gesprächsrunde ein Runder Tisch im obigen Sinn entstehen, so würden sich dieselben Beteiligten erneut treffen und die einzelnen Themenfelder detaillierter und anhand von Beispielen diskutieren. Das war verständlicherweise im gegebenen Rahmen (Ort und Zeit) der GIS-SIT 2002 nicht möglich.

5 Besprechung mit Bundesamt für Justiz

5.1 Gründe und Ziele

Die Stellungnahme der SOGI zur Modifikation des Datenschutzgesetzes wurde im Dezember 2001 fristgerecht eingereicht. Um unsere Vorschläge einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde dann im Rahmen der GIS/SIT 2002 eine Podiums-Diskussion mit Vertretern der SOGI, der Verwaltung und der Wirtschaft organisiert, an welcher der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, H.P. Thür, teilnahm. Die öffentliche Diskussion zeigte, dass in den Datenschutzkreisen unsere Anliegen missverstanden wurden (Vergl. Anhang 7.4 letzter Abschnitt Stellungnahme H.P. Thür). Es schien daher angebracht, im Rahmen der noch laufenden Vernehmlassung die eingereichten Vorschläge nochmals zu erläutern.

Der Direktor des Bundesamtes für Justiz, Prof. Heinrich Keller, begrüßte unseren Wunsch und organisierte eine Besprechung in Bern, an welcher die verantwortliche Juristin für die Modifikation des Datenschutzgesetzes, Frau Monique Cossali Sauvain, die SOGI, die KOGIS und der Datenschutzbeauftragter des Bundes (EDSB) teilnahmen.

Die Besprechung fand am 2. September 2002 statt. Die Atmosphäre bei der Diskussion war angenehm, der Wille, die Anliegen der Geoinformationskreise zu verstehen, vorhanden.

5.2 Die Besprechung

Die Diskussion führte die Teilnehmenden zu einer eigenartigen (man könnte sagen paradoxen) Rollenverteilung.

Die SOGI-Vertreter interpretierten wörtlich den Wortlaut des Datenschutzgesetzes, um sichtbar zu machen, dass viele üblichen Tätigkeiten durch das DSG verunmöglicht werden. Herr Thür und Herr Walter (EDSB) vertraten hingegen die Meinung, dass bei den wichtigen Tätigkeiten im Bereich Geoinformatik keine Persönlichkeitsverletzungen begangen werden (siehe Protokoll im Anhang 7.5).

Der Grund dieser Äusserungen ist klar. Die Vertreter der Geoinformation haben bewiesen, dass die Vorschriften des DSG sich für die Geoinformation nicht anwenden lassen und eine überlegte Änderung des Textes erforderlich ist. Der EDSB und sein Stellvertreter waren gegen jede Anpassung und wollten beweisen, dass alles problemlos ist.

Nach Abschluss der Sitzung musste die Delegation der SOGI zur Kenntnis nehmen, dass eine Verbesserung des DSG in expliziter Form nicht freiwillig zu erreichen war. Jede Änderung des Gesetzes hätte offensichtlich viel Arbeit und lange Bewilligungswege gekostet und das politische Gewicht der Geoinformationskreise ist zu gering, um etwas zu bewegen.

Auf der anderen Seite bietet die Taktik der Vertreter des Datenschutzes, die vorhandenen Probleme zu bagatellisieren und in allen diskutierten Fällen die Datenschutzfragen als harmlos zu betrachten, die Lösung, der die Interessierten an der Geoinformation folgen werden:

- Eindeutig unter die Kategorie der Personendaten fallen nur Geodaten mit expliziten Personenangaben d.h. wenn unter den Attributen explizit und eindeutig Personenidentifikationen vorhanden sind (Name, Vorname, Adresse in Verbindung mit Name usw.).

- In allen anderen Fällen, auch wenn eine theoretische Möglichkeit besteht, dass eine Person identifiziert werden könnte, sind die Geodaten in der Regel nicht als Personendaten zu betrachten.

An der Sitzung herrschte die eindeutige Meinung, dass, falls die Identifikation von Personen nicht Zweck der Datenabgabe oder –verwendung ist, die Person, welche die Personendaten herstellt und nicht diejenige, welche die Geodaten bearbeitet und abgibt verantwortlich ist für eine allfällige Persönlichkeitsverletzung.

Falls eine solche Meinung sich auch in der Öffentlichkeit durchsetzen sollte, wären tatsächlich die Probleme des Datenschutzes in der Geoinformation weitgehend gelöst.

Frau Cossali Sauvain erwähnte die Möglichkeit in der Botschaft zum Revisionsentwurf ein paar Zeilen mit einer klärenden Bemerkung über das Thema der „Bestimmbarkeit“ von Personen einzuführen. Diese Möglichkeit wurde von der SOGI befürwortet. Falls die Problematik in der Botschaft befriedigend behandelt wird, würde man es von SOGI-Seite aus als sehr positiv bewerten.

Der genaue Verlauf der Sitzung wird vom Protokoll von Dr. Brunner des Bundesamtes für Justiz ausgezeichnet wiedergegeben (vergl. Anhang 7.5).

5.3 Konsequenzen

Die Besprechung zeigte, dass ohne politischen Druck (Referendumsgefahr usw.) nicht leicht komplexe Gesetzte zu beeinflussen sind. Die Gespräche, die man führen kann, haben trotzdem Wirkung. Sie beeinflussen die Interpretation in der Öffentlichkeit. Falls in der Botschaft ans Parlament kein Wort über das Anliegen der Geoinformation enthalten ist, wäre es denkbar, dass man einzelne Parlamentarier motiviert, sich mit einer Intervention zu erkundigen und dadurch eine öffentliche Erklärung zu bewirken.

Abgesehen davon hat sich die SOGI dazu entschlossen, die gewonnen Erkenntnisse zum Thema Datenschutz zu dokumentieren und bekannt zu machen. Im folgenden Kapitel 6 finden sich nun die entsprechenden Empfehlungen für einen pragmatischen Umgang mit Geodaten im Alltag.

6 Empfehlung der SOGI zur Behandlung von Datenschutzfragen bei der Bearbeitung von Geodaten mit GIS

6.1 Ausgangslage

Die SOGI hat versucht, mit ihrem Vorschlag in der Stellungnahme zur Revision des Datenschutzgesetzes eine gesetzlich verankerte Regelung zu schaffen, wann Geodaten im Sinne des DSG Personendaten sind und wann nicht (vergl. Kap. 3).

Die öffentliche Diskussion anlässlich des Runden Tisches "Datenschutz bei Geodaten" an der GIS-SIT Veranstaltung 2002 in Zürich (vergl. Kap. 4) zeigte, dass in den Datenschutzkreisen die Anliegen der SOGI missverstanden wurden.

Die SOGI nutzte die Gelegenheit, ihre Anliegen an der Besprechung vom 2.9.2002 mit dem Bundesamt für Justiz vorzubringen (vergl. Kap 5).

Das Bundesamt für Justiz hat grosses Verständnis gezeigt für die berechtigten Anliegen der SOGI und es wurde versichert, dass das bestehende DSG bezüglich Geodaten keiner Änderung bedarf, da das Bearbeitungen von Geodaten gemäss DSG zulässig ist, solange keine Persönlichkeitsverletzungen auftreten. Die Schaffung eines Leitfadens wurde als Möglichkeit begrüsst, damit in der Praxis klarere Verhältnisse geschaffen werden können.

6.2 Geltungsbereich und Zweck

Die folgenden Empfehlungen richten sich an Organisationen und Betriebe, welche mit GIS arbeiten und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz unterstehen. Es sind dies:

- Bundesorgane
- Private
- Organe der Kantone und Gemeinden, soweit sie Tätigkeiten ausüben, bei welchen Privatrecht gilt.

6.3 Rahmenbedingungen

Die SOGI geht bei ihren Empfehlungen von folgenden Rahmenbedingungen aus:

- Beim Umgang mit Geodaten wird das Datenschutzgesetz eingehalten, solange zweckmässig mit Daten umgegangen wird und keine Persönlichkeitsverletzungen begangen werden.
- Eindeutig unter die Kategorie der Personendaten fallen nur Geodaten mit expliziten Personenangaben d.h. wenn unter den Attributen explizit und eindeutig Personenidentifikationen vorhanden sind (Name, Vorname, Adresse in Verbindung mit Name usw.). In allen anderen Fällen, auch wenn eine theoretische Möglichkeit besteht, dass durch weitere Verknüpfungen eine Person identifiziert werden könnte, sind die Geodaten in der Regel nicht als Personendaten zu betrachten.
- Falls die Identifikation von Personen nicht Zweck der Datenabgabe oder -verwendung darstellt, ist für eine allfällige Persönlichkeitsverletzung die Person, welche mittels Verknüpfung die Personendaten herstellt verantwortlich und nicht diejenige, welche die Geodaten zuvor bearbeitet hat und abgibt.

Die Rahmenbedingungen basieren einerseits auf der momentanen Interpretation des Bundesamtes für Justiz. Andererseits sind diese Rahmenbedingungen nicht neu und wurden bereits in der bisherigen Praxis angewandt. Dabei sind nur selten Probleme mit Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Geodaten aufgetreten. Beim „Ausdeutschen“ und Konkretisieren dieser Grundsätze für die Handhabung in Alltagsfragen

können die sich stark widersprechenden Handlungsbefugnisse entstehen. Mit den nun folgenden Empfehlungen will die SOGI eine einheitliche Interpretation vorschlagen, die im Alltag pragmatisch umsetzbar ist und die eine Harmonisierung im Umgang mit Geodaten unter Einhaltung des Datenschutzes ermöglichen soll.

6.4 Empfehlungen

Allgemeine Bemerkung: Die folgenden Empfehlungen berücksichtigen nur die Aspekte im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Die Empfehlungen sind nicht abschliessend und können von der SOGI aus Erfahrungen in der Praxis zukünftig ergänzt oder geändert werden. Die Empfehlungen berücksichtigen alle anderen Aspekte wie zum Beispiel die Frage des Urheberrechtsschutzes, Copyright und Haftungsfragen nicht. Für die Behandlung dieser Fragen wird auf den Bericht "Recht und Kosten für Raumdaten", Workshop vom 24. Januar 2001 in Zürich verwiesen (siehe Literaturverzeichnis).

6.4.1 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Bei der Bearbeitung von Geodaten müssen die Datenschutzbestimmungen beachtet werden. Die entsprechenden Personen müssen mit den Datenschutzbestimmungen vertraut sein.

6.4.2 Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen

Es ist mit geeigneten Mitteln zu verhindern, dass insbesondere Persönlichkeitsverletzungen auftreten.

Im allgemeinen Einsatzbereich von GIS in Planung, Umwelt, Ver- und Entsorgung ist es grundsätzlich vermeidbar, dass Persönlichkeitsverletzungen entstehen. Geodaten bilden in diesem Bereich zum Teil die effektive Realität (z.B. Bodenbedeckungen der amtlichen Vermessung, Versorgungsleitungen der Werke), zum Teil auch Rechtsverhältnisse (z.B. Eigentumsgrenzen) ab. Aus diesen Eigenschaften können z.B. Hinweise auf den Wert eines Grundstückes eruiert werden, eine Persönlichkeitsverletzung entsteht daraus aber nicht. Wenn in einem weiteren Arbeitsschritt Drittpersonen die Daten dann z.B. mit Eigentümernamen verbinden und aus weiteren Bearbeitungen Persönlichkeitsverletzungen entstehen, so kann erst dann eine für das Datenschutzrecht relevante Handlung entstehen. Werden aber all diese Daten nicht mit den Namen/Vornamen von z.B. BewohnerInnen verknüpft, spricht man nicht von einer persönlichkeitsverletzenden Information.

6.4.3 Transparenz

Alle Datensammlungen von Personendaten müssen gemäss Art. 8 resp. 11 des DSG registriert und angemeldet sein. Dies dient dem Schutz der Betroffenen, damit keine unrechtmässigen Informationen gesammelt und verarbeitet werden.

Obwohl nun Geodaten per se keine Personendaten sind, also nicht dem DSG unterstehen, empfiehlt es sich sehr, offenzulegen, welche Datensammlungen existieren (Datenverzeichnisse, Datenmodelle) und welchen Arbeitsprozessen sie unterliegen. Damit erreicht man eine Offenheit und Transparenz, wie sie z.B. im Öffentlichkeitsprinzip für Verwaltungen gefordert ist, es ist aber auch eine vertrauensbildende Massnahme für die Arbeit von privaten Firmen.

6.4.4 Privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen und öffentlichrechtliche Vorschriften

Für alle Arten Daten, d.h. Personen- und Sachdaten, kann der Datenerheber sich verpflichten, die erhobenen Daten nur in einer im Voraus festgelegten Weise zu verwenden. Die Gesetzgeber oder die Amtsstellen, welche die Datenerfassung auslösen, können besondere Nutzungseinschränkungen beschliessen. Diese Bedingungen sind immer einzuhalten. Solches Vorgehen erleichtert in der Regel auch die Beschaffung von Informationen über die Geodaten, weil sichergestellt wird, dass kein Missbrauch betrieben werden kann.

6.4.5 Datenbearbeitung auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen

Ist z.B. eine öffentliche Stelle dafür verantwortlich, bestimmte Informationen zu bearbeiten, Plandarstellungen zu veröffentlichen, Aussagen auf der Basis von Geodaten zu generieren und diese dann zu veröffentlichen, so können von den hierfür existierenden gesetzlichen Grundlagen auch Befugnisse für die Bearbeitung von Geodaten abgeleitet werden. Selbstverständlich gilt auch hier, dass keine Persönlichkeitsverletzungen auftreten dürfen. Beispiele: statistische Informationen, Informationen und Ausschreibungen zur Linienführung SBB, WTO-Ausschreibungen inkl. Plangrundlagen, und vieles mehr.

6.4.6 Raumbezogene Daten, welche explizite Angaben über eindeutig identifizierbare Personen enthalten

Diese Daten sind nach dem DSG Personendaten und unterstehen deshalb dem DSG. Für Private und kantonale/kommunale Stellen, welche privatrechtlich handeln, sowie für Bundesstellen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Daten, die nur intern Verwendung finden, sind für die Ausführung der eigenen Tätigkeit ohne Einschränkung einsetzbar. Voraussetzung ist, dass dafür die entsprechende Rechtsgrundlage existiert und keine Persönlichkeitsverletzungen resultieren (keine Einschränkungen sind gemäss DSG §2 nur dann nötig, falls eine natürliche Person ausschliesslich Personendaten zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt).
Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Mitarbeitenden darüber informiert sind, dass diese Daten nur für den internen Gebrauch sind, nicht herausgegeben werden dürfen und wie Persönlichkeitsverletzungen vermieden werden können. Zudem sind technische Sicherheitsmassnahmen notwendig, um zu verhindern, dass nicht befugte Personen (intern + extern) die Daten einsehen oder gar verwenden können.
- b) Bei Daten, welche abgegeben werden, sind die Vorschriften des DSG zu beachten. Amtsstellen müssen eine gesetzliche Grundlage haben. Alle müssen diese Daten zweckmässig einsetzen. Ohne besondere Ermächtigung dürfen sie nicht im Internet zugänglich gemacht werden. Es gibt Einschränkungen für den Transfer ins Ausland etc.
- c) Bei Daten, die für eine weitere Verarbeitung an Dritte übermittelt werden sollen, ist nach Möglichkeit eine Ermächtigung von den betroffenen Personen einzuholen. Dies kann in vielen Fällen mit der Unterschrift eines Vertrages oder mit der Definition eines Auftrages (Verwaltung oder Privatwirtschaft) auch indirekt erreicht werden.

Für hoheitliche Aufgaben der Kantone und Gemeinden sind die kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

6.4.7 Sachdaten

Gewöhnliche Sachdaten gelten in der Regel nicht als Personendaten und unterstehen deshalb nicht dem DSG. Folgende Fälle sind aber zu unterscheiden:

- a) Sachdaten werden abgegeben zum Zweck, sie in Verbindung mit Personendaten zu setzen (z.B. mit zu diesem Zweck vorbereiteten Schnittstellen, mit ausdrücklichen Erklärungen usw.).
Diese Daten führen von ihrem Zweck her zur Bestimmung von Personen. Sie sind gemäss DSG als Personendaten zu behandeln und entsprechend zu verwenden.
Beispiel: Digitale Pläne von Liegenschaften und Grundstücken, geliefert mit einer TwixTel-CD und der passenden Schnittstelle, um Eigentümer oder Mieter zu bestimmen.

b) Raumbezogene Sachdaten werden abgegeben für eine allgemeine (d.h. nicht besonders eingeschränkte) Verwendung. Diese Daten sind keine Personendaten und sind nicht datenschutzrechtlich relevant; auch dann nicht, wenn eine theoretische Möglichkeit besteht, dass eine Person durch Verknüpfung mit anderen Daten identifiziert werden kann.

Die Person, welche durch die Verknüpfung von Informationen Personendaten entstehen lässt, ist für eine allfällige Persönlichkeitsverletzung verantwortlich. Wer die Sachdaten abgibt und bearbeitet, ist nicht verantwortlich (Protokoll der Sitzung vom 2.9.2002).

Beispiel: Flächen-, Linien- und Punktinformationen, die allgemein beschreibende Informationen, wie z.B. welche Bauzone sich wo befindet, welche Leitung wo liegt oder welcher Baum wo steht.

6.5 Zusätzliche Empfehlungen für private Ver- und Entsorger

6.5.1 Ausgangslage

In Städten und Gemeinden werden Plan- und Archivdaten betreffend Leitungsnetze von Ver- und Entsorgungsunternehmen für den Werkplan künftig elektronisch erfasst und verwaltet. Die notwendigen Plandaten für einen Leitungskataster werden somit künftig in digitalisierter Form aufbereitet. Diese werden Amtsstellen und interessierten Dritten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Möglichkeiten, diese Daten über einen Online-Bezug zur Verfügung zu stellen, werden heute bereits genutzt.

Die verschiedenen Leitungskataster sind grundsätzlich öffentlich. Zudem ist interessierten Dritten aufgrund verschiedener rechtlicher Bestimmungen Einblick in die Leitungsdaten zu gewähren.

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen sind aus sicherheitstechnischen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht daran interessiert, dass eigene Netzinformativ-Daten unkontrolliert abgegeben werden können.

Die Frage, ob und inwiefern öffentliche Ver- und Entsorgungsunternehmen als Träger von Datenschutzrechten in Frage kommen, ist nicht für die ganze Schweiz einheitlich zu beantworten. Grundsätzlich stehen öffentlichen Versorgungsunternehmen Datenschutzrechte nur dann zu, wenn sie als selbständige juristische Personen (also z.B. Werke die in die Selbständigkeit entlassen worden sind) und nicht als (rechtlich unselbständige) Verwaltungszweige eines Gemeinwesens geführt werden. Ausnahmen sind aber auch da gegeben, wenn durch Datenschutzreglemente auch unselbständige Verwaltungszweige in die rechtliche Absicherung der mit ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenhängenden Daten einwirken.

6.5.2 Eigenverantwortung

Die Arbeitsgruppe hat auch dieses Problem versucht an der Sitzung vom 2. September 2002 mit dem Eidg. Datenschutzler zu erörtern. Gemäss dieser Besprechung kann davon ausgegangen werden (siehe Protokoll), dass digitale Daten von Netzinformativ-Daten nicht dem Datenschutzgesetz unterstehen. Da wie bereits erwähnt diese Werke aus eigenen, vorab sicherheitstechnischen Überlegungen nur Daten abgeben, wie es die „einfache Einsicht“ in den Leitungskataster vorsieht, entstehen keine ersichtlichen Probleme für diese Werke im Zusammenhang mit dem Datenschutz.

Damit ist jedes Ver- und Entsorgungsunternehmen selber dafür verantwortlich, wie, wann, wo und durch wen solche digitalen Daten abgegeben werden und verstosst damit nicht gegen das Datenschutzgesetz.

6.5.3 Empfehlungen für die Auskunftserteilung über Daten im Planwerk unterirdischer Leitungen

Um eine nicht sachdienliche Verbreitung von Informationen zu vermeiden, ist es zweckmässig, folgende Regeln bei der Auskunftserteilung zu beachten:

- Auskunftssuchende haben sich mit einem amtlichen Dokument (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) auszuweisen.
- Übersichtspläne und Planeinteilungen dürfen nur an bekannte Personen oder schweizerische Organisationen abgegeben werden, die dafür ein Interesse nachweisen können. An ausländische Organisationen dürfen solche Dokumente ausnahmsweise dann ausgehändigt werden, wenn der Empfänger und sein Aufgabenbereich der Auskunftsstelle gut bekannt sind oder dokumentiert werden kann und eine Abgabe als sinnvoll erscheint.
- Gebührenquittungen und Rechnungen für abgegebene Pläne haben alle Angaben über Art und Anzahl der Pläne zu enthalten. Im Weiteren sind der Name und ein evtl. Auftraggeber des Auskunftssuchenden aufzuführen.
- Planausschnitte, welche an Auskunftssuchende abgegeben werden, sollen in der Regel nicht grösser als das Format A4 sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.
- Die abgegebenen Planausschnitte dürfen keine Hinweise auf Anschlusspläne enthalten.

7 Anhang

7.1 Literaturverzeichnis

- Recht und Kosten für Raumdaten, SOGI Workshop 24.1.2001, ETH Zürich, A.Carosio und U.Ch. Nef, IP Bericht 294, ISBN 3-90647-28-7
- Rechtlicher Regelungsrahmen von raumbezogenen Daten, Prof. Rolf H.Weber, ISBN 3 7255 4034 9
- Grundlagepapier Geographische Informationssysteme, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Dr.B. Baeriswyl, WEB-Publikation auf www.datenschutz.ch
- Schutz geographischer Informationen und Datenschutz bei geographischen Informationssystemen, Diplomarbeit von R.Binder/H.Hartman im Rahmen Seminar Informatik und Recht Prof. Dr. K Bauknecht und Dr. M Züst
- Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Urs Maurer, Nedim Peter Vogt
- Rechtliche Aspekte von GIS, Marco Fey, digma Dezember 2002

7.2 Offene Fragen und Grundsatzüberlegungen bei Arbeitsaufnahme

7.2.1 Offene Fragen

- Zu prüfen ist, wie der Online-Bezug von Leitungsdaten auf einen sinnvollen, die Datensicherheit gewährleisteten Umfang beschränkt werden kann, ohne die bundesrechtlich statuierten Einsichtsrechte privater Dritter zu verletzen.
- Wird Datenschutzgesetzgebung zukünftig geändert? Einflüsse auf Gesetzesänderung? Falls gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, auf welcher Stufe?
- Wie werden Datenschutzgesetze interpretiert? Rechtsprechung und Präzedenzfälle?
- Arbeiten und Aufgaben der öffentlichen Hand: wie muss die Datenschutzgesetzgebung ausgelegt werden (resp. ergänzt werden), damit so gearbeitet werden kann und die gleichen Auskünfte gegeben werden können, wie ohne Einsatz von EDV-Mitteln?
- Ungeklärt ist die Frage, ob staatliche Stellen bei der Verwertung von GIS-Daten privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich auftreten. Bei Fehlen von eindeutig hoheitlichen Merkmalen spricht viel für die privatrechtliche Betrachtungsweise.
- Welche Daten sind öffentlich (dokumentieren damit einen öffentlichen Informationsanspruch)?
- Welche Daten sind eingeschränkt zugänglich (dokumentieren einen privaten Informationsanspruch)?
- Welche Daten dürfen nicht an Dritte abgegeben werden (dokumentieren einen "geheimen" Informationsanspruch und dürfen nur durch interne, privilegierte Personen bearbeitet und/oder gesichtet werden) ?

7.2.2 Grundsatzüberlegungen

- Verschiedene Dienstleistungen des Staates resp. der Privatwirtschaft sind praktisch identisch. Die datenschutzrechtliche Regelung ist jedoch völlig unterschiedlich, was zu unlogischen und für die Betroffenen unbefriedigenden Konstellationen von Persönlichkeitsschutz resp. –verletzung führt. Mit der Privatisierungswelle nimmt die Problematik zu.
- Datenschutzproblematik ist nicht nur ein Problem der Arbeitsmethode GIS. Man kann auch ohne GIS persönlichkeitsverletzende Verknüpfungen machen und publizieren. Auch im breiten Themenfeld e-Government besteht ein hoher datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf.
- Bearbeitung und Verwertung von GIS-Daten werden zu einem immer grösseren datenschutzrechtlichen Problem, weil die geographischen Informationen, welche an sich Sachdaten sind, dank der neuen technischen Möglichkeiten relativ leicht mit Personen in Bezug gesetzt werden können, woraus z.B. persönlichkeitsverletzende Informationen entstehen können. Obwohl rechtliche und politische Unsicherheiten bestehen, wäre eine zu extensive Auslegung des Begriffes der Personendaten nicht sachgerecht, zumal die personale Bestimmbarkeit in der Regel nicht von den GIS-Stellen, sondern von Dritten, welche die GIS-Daten bearbeiten, herbeigeführt wird. Zur Schaffung grösserer Rechtssicherheit drängt sich eine gesetzliche Regelung zu Ausmass und Grenzen der Anwendung datenschutzrechtlichen Prinzipien auf.

-
- Die Datenschutzgesetze sind dazu da, die Persönlichkeitsrechte von Bürgern zu schützen. Wird einE BürgerIn in seiner Persönlichkeit verletzt falls man über sie /ihn folgende Angaben z.B. ausfindig machen kann?
 - Eigentum in einer Zone mit hohem Fluglärm (Einfluss auf Wert der Liegenschaft)
 - Wohnort auf einer Altlast, an stark befahrener Strasse oder unter Hochspannungsleitung (Einfluss auf Gesundheit).
 - Am runden Tisch soll auch die Frage der Schmerzgrenze bei Persönlichkeitsverletzungen diskutiert werden. Der Aspekt der Persönlichkeitsverletzung ist für die gesamte Problematik sehr wichtig. Es gibt hier einerseits offene Fragen und andererseits haben die meisten Probleme mit dieser Frage zu tun.
 - Es soll erst von Personendaten gesprochen werden, wenn der Personenbezug da ist. Raumdaten sind technische Daten.
 - Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Für die demokratischen Grundrechte sind Bürger auf raumbezogene Daten angewiesen (z.B. Fluglärmproblematik). Müssen die Bürger auf die Publikation entsprechender Veröffentlichung warten bis, falls nötig, allfällige gesetzliche Grundlagen vorliegen und die politischen Entscheidungen längst gefallen sind?

7.3 Stellungnahmen zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz

7.3.1 Stellungnahme der Schweizerischen Organisation für Geo-Information (SOGI)

Organisation Suisse pour l'Information Géographique (OSIG)
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica (OSIG)
Swiss Organisation for Geographic Information (SOGI)

Prof. Dr. Alessandro Carosio
Institut für Geodäsie und Photogrammetrie
ETH Hönggerberg
8093 Zürich

Zürich, 7. Dezember 2001

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Modifikationen am Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Organisation für Geoinformation (SOGI) ist die Dachorganisation, die alle Berufsverbände und öffentlichen Institutionen vertritt, die an der Geoinformation interessiert sind. Sie zählt zur Zeit 18 zum Teil sehr gewichtige Mitgliederorganisationen (SIA, SCGA, SVVK, Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter, ETHZ/EPFL, VSE u.a. gem. Beilage). Die SOGI hat zur Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, damit Geoinformation im Arbeitsalltag breit eingesetzt und weiterentwickelt werden kann. Weil der Datenschutz per se für die Geoinformation von zentraler Bedeutung ist, beteiligen wir uns auch an dieser Vernehmlassung zur Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat eine Revision des Datenschutzgesetzes in Vernehmlassung gestellt. Die Änderungen bezwecken unter anderem den Umgang mit den neuen Techniken und Technologien im Bereich Datenbanken und Online-Zugängen zu reglementieren.

Im vorliegenden Revisionsentwurf wurden die Geoinformationssysteme (GIS) nicht speziell berücksichtigt. Sie erfordern gemäss unserer Einschätzung aber ebenfalls Beachtung, da sie im Berufsalltag von so vielen Branchen ein zentrales Arbeitsinstrument sind deren Verbreitung stetig zunimmt und da sie nicht immer gleich wie die übrigen Sammlungen von Sach- oder Personendaten behandelt werden können. Wir möchten daher die untenstehenden Ergänzungen des Datenschutzgesetzes vorschlagen und hoffen damit aufzeigen zu können, in welche Richtung aus unserer Perspektive eine Erweiterung des Datenschutzgesetzes notwendig wäre.

Motivation dieser Stellungnahme

In der Regel beziehen sich Daten und Informationen eines GIS nicht auf einzelne Personen. Wir denken da zum Beispiel an Angaben zu Vegetation, Bodenbeschaffenheit, Lebensräumen von Tieren, Gebäudetypen, Gebäudeausmasse, Grundstücksnutzung, Leitungssysteme usw. Auch basiert die Bearbeitung solcher Daten und Informationen meist auf räumlichen Einheiten und auf aggregierten und nicht personenbezogenen Datengrundlagen, sodass daraus selten ein massgeblicher Persönlichkeitsbezug resultiert. Allerdings ist es seit einiger Zeit möglich, geographische Daten und Informationen beispielsweise mit den Koordinaten von Postadressen oder Grundstücksgrenzen digital zu verknüpfen und so Beziehungen zu einzelnen Personen herzustellen. Aus diesem Grund wird verschiedentlich verlangt, dass sämtliche Daten und Informationen eines GIS als Personendaten im Sinne des eidgenössischen Datenschutzgesetzes gelten sollen (Art. 3 lit. a DSG). Diese Interpretation führt dazu, dass Geodaten nur noch in beschränktem Mass bearbeitet, gespeichert und veröffentlicht werden können (vgl. Anforderungen des DSG wie Zweckbindung, Rechtmässigkeit, Aktualität, Richtigkeit, explizites Einverständnis, etc.). Diesen Erfordernissen des DSG kann bei einer Vielzahl von Geodaten und Plangrundlagen von vornherein nicht Rechnung getragen werden, da diese bereits auf aufbereiteten und generalisierten Daten beruhen.

Eine zweite Motivation unseres Schreibens basiert ebenfalls auf einer grundsätzlichen Feststellung: Der Einsatz von Geoinformationssystemen hat in der Verwaltung und bei Privaten eine solche Bedeutung erhalten, dass teilweise versucht wird, sich dem Anwendungsbereich des DSG aufgrund oben geschilderter Problematik möglichst zu entziehen. Dies ist in verschiedener Hinsicht sehr bedenklich und entspricht weder den Intentionen des Gesetzgebers noch der GIS-Betreibenden und -Anwender. Zweifelsohne können GIS auch Daten und Informationen enthalten, welche zwingend nach den Grundsätzen des DSG behandelt werden müssen.

So ist in der Schweiz eine grosse und der Sache schädliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche die wirtschaftliche Entwicklung im GIS-Bereich beeinträchtigt:

- da jederzeit eine allzu restriktive Verfügung eines Datenschutzbeauftragten grosse Investitionen in Geodaten zunichte machen kann
- da der Vollzug des DSG im Raumdatenbereich x-fache Interpretationen hervorgerufen hat und in Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich behandelt wird.

Daraus folgt, dass wir auf eine eindeutige Umschreibung von „personenbezogenen Raumdaten“ angewiesen sind.

Antrag der SOGI für die Revision des Datenschutzgesetzes

Die SOGI sieht eine Lösung darin, dass raumbezogene Sachdaten nicht a priori als Personendaten gelten sollen. Eine Gleichstellung ist nur sinnvoll, wenn mit wenig Aufwand „besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile (Art. 3 lit. c und d)“ aus raumbezogenen Daten gewonnen werden können.

Um dies zu erreichen, schlagen wir folgende Ergänzungen des DSG vor:

- | | |
|---------|--|
| Art. 3: | <p>Obwohl im Begleitschreiben zur Vernehmlassung ausdrücklich erwähnt worden ist, dass in Art. 3 keine Änderungen vorgenommen werden, sehen wir doch expliziten Bedarf an einer Ergänzung im folgenden Sinn:</p> <p><i>lit. k: Raumbezogene Daten: Sachdaten oder Personendaten, welche mittels eines geographischen Referenzsystems in einen räumlichen Bezug gebracht werden. Raumbezogene Sachdaten sind dann Personendaten im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn sie in Verbindung mit allgemein zugänglichen Daten zu besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 lit. c) oder Persönlichkeitsprofilen (Art. 3 lit. d) überführt werden können und daraus eine Persönlichkeitsverletzung für eine bestimmte Person resultiert.</i></p> |
| Art. 2: | <p>Als Alternative, falls in Art. 3 eine Änderung definitiv ausgeschlossen wird, schlagen wir folgende Ergänzung vor:</p> <p><i>lit. f: Raumbezogene Sachdaten, die trotz einer Verbindung mit allgemein zugänglichen Daten zu keinen besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 lit. c) oder Persönlichkeitsprofilen (Art. 3 lit. d) überführt werden können oder keine Persönlichkeitsverletzungen für eine bestimmte oder bestimmbare Person hervorrufen.</i></p> |
| Art. 12 | <p><i>Absatz 4 neu: Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte bei der Sammlung oder Bearbeitung von Raumdaten liegt nur vor, wenn besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 3 lit. c oder Persönlichkeitsprofile nach Art. 3 lit. d unsachgemäss im Sinne dieses Gesetzes behandelt werden.</i></p> |

Abschliessende Erklärung

Wir hoffen mit unserem Begehren einen Beitrag zur Verbesserung des Datenschutzgesetzes und zu dessen erfolgreicher Anwendung zu leisten. Unsere Vorschläge bezwecken die Anwendbarkeit der Prinzipien des Datenschutzes auch im Bereich der Geoinformation zu sichern, eine Harmonisierung der Interpretation in der ganzen Schweiz und eine Erhöhung der Rechtssicherheit einzuleiten. Durch diese Massnahmen werden Rahmenbedingungen geschaffen, damit in Bereichen der Geoinformation eine erfolgreiche Entwicklung stattfinden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüssen

SOGI Schweizerische Organisation für Geoinformation

Prof. Dr. Alessandro Carosio, Präsident

7.3.2 Stellungnahme KOGIS vom 13. Dezember 2003



Coordination de l'information géographique et des systèmes d'information géographique
Coordinamento dell'informazione geografica e dei sistemi di informazione geografica
Coordination of geographic information and geographic information systems
Koordination der Geoinformation und geografischen Informationssysteme

☎ 031 / 963 24 01
FAX 031 / 963 24 59
Votre signe
Votre communication du
Notre signe buo
E-Mail alain.buogo@LT.admin.ch
Date 13 décembre 2001

Office fédéral de la justice
Madame Monique Cossali-Sauvain
Taubenstrasse 16
CH-3003 BERNE

Prise de position concernant le projet de révision partielle de la Loi fédérale sur la protection des données (LPD)

Chère Madame Cossali-Sauvain,

Le Conseil fédéral a décidé d'ouvrir une procédure de consultation concernant un projet de révision partielle de la loi fédérale sur la protection des données, révision ayant essentiellement pour but de renforcer la transparence lors de la collecte des données.

Parmi les technologies de l'information actuellement en expansion, les systèmes d'informations géographiques jouent un rôle important et font partie intégrante de l'infrastructure informationnelle. Cela étant, les professionnels du domaine de l'information géographique se trouvent actuellement parfois confrontés à des difficultés dans l'exercice de leurs activités, difficultés liées aux divergences d'interprétation possible de la loi sur la protection des données dans ce domaine.

Au sein de l'administration fédérale, la coordination de l'information géographique et des systèmes d'information géographique, dénommée ci-après COSIG, se compose d'un groupe interdépartemental de coordination (GCS) en tant qu'organe de conduite et de supervision et du centre COSIG en tant qu'organe exécutif. Le GCS est l'organe de décision pour les questions relatives à l'information géographique et aux systèmes d'information. Chaque département est représenté au sein du GCS. Le centre COSIG veille à la mise en œuvre harmonieuse de la stratégie fédérale en matière d'information géographique. Comme vous pouvez le constater, il s'agit là d'une organisation représentative de l'ensemble des partenaires fédéraux concernés par le domaine de l'information géographique. Pour plus d'information au sujet de l'organisation COSIG et de la stratégie fédérale pour l'information géographique acceptée par le Conseil fédéral en date du 15 juin 2001, nous vous remettons en annexe deux documents s'y référant.

Bien que n'étant pas directement consulté sur le projet de révision de la LPD, nous nous permettons toutefois de vous faire part ci-dessous de nos réflexions en la matière, vu l'importance du domaine concerné. Notre prise de position s'articule autour des points suivants :

- Définitions
- Importance et rôles de l'information géographique dans la nouvelle société de l'information
- Information géographique et LPD
- Nécessité d'une solution coordonnée au niveau fédéral.

Définitions

L'information géographique est une information ayant une référence au territoire, soit sous la forme de coordonnées, de nom de lieu, d'adresse postale ou autre. Elle peut être dupliquée sans dégradation, circule et s'échange à grande vitesse via les réseaux de communication, se combine avec d'autres informations en vue d'en créer de nouvelles.

Les informations géographiques sont acquises, stockées, analysées, visualisées et distribuées notamment à l'aide de systèmes d'information géographique. Ces systèmes font partie d'une infrastructure de données géographiques alliant des objectifs stratégiques, des processus administratifs et des principes directeurs, des standards techniques ainsi que des structures organisationnelles afin de satisfaire les besoins des usagers de l'État et du public.

Au niveau de l'administration fédérale, l'information géographique couvre de nombreuses activités. La situation au début 2001 est la suivante :

- il existe plusieurs centaines de jeux de données géographiques couvrant des thématiques aussi diverses que – mensuration officielle, topographie, géologie, sols, eaux, air, climat, flore et faune, population, transport, infrastructure, environnement, santé, économie, aménagement du territoire, histoire et culture – disponibles sous forme digitale et produits par une cinquantaine d'offices fédéraux;
- plus d'une centaine de projets sont liés à l'acquisition, le traitement, la gestion, l'analyse, la visualisation ou la diffusion de données géographiques.

Importance et rôles de l'information géographique

En raison de son utilité propre, mais aussi par les positions stratégiques qu'elle permet de prendre, l'information géographique constitue un volet à part entière du développement de la Société de l'Information et un élément essentiel de l'infrastructure nationale au même titre que les réseaux de distribution, de transports et de communication.

Au niveau mondial, l'information géographique représente un bien économique de premier rang dont la signification est sans cesse croissante. Elle est utilisée à tous les niveaux par l'administration, l'économie, la recherche scientifique, et par chaque citoyen. A la base de tout processus de planification de l'espace, elle est un prérequis à toute décision d'implantation et d'investissement..

Les données géographiques constituent une base importante pour les décisions politiques et la conduite de l'administration. Plusieurs sources s'accordent sur le fait qu'entre 60 à 80% des décisions du secteur public font intervenir des informations géographiques¹.

1 Coopers and Lybrand 1996, Economic aspects of the collection, dissemination and integration of government's geospatial information, Published by Ordnance Survey, Southampton, UK.

L'information géographique est une information indispensable qui rend possible la participation des citoyennes et citoyens aux processus sociaux et politiques importants. Dans un pays à forte densité de population tel que la Suisse, où toute action de la part de décideurs peut avoir un effet sur un grand nombre d'intéressés, l'information géographique joue un rôle considérable. Bien plus même, l'information géographique est un outil de la démocratie qui doit servir de support au débat public. Parce qu'elle permet de visualiser l'impact des choix d'aménagement sur l'espace et sur les hommes qui l'occupent, elle permet aussi de les expliquer.

De plus en plus également, la décision des entreprises doit prendre en compte la dimension spatiale des choix. Qu'il s'agisse de choisir l'implantation d'un établissement, d'adapter l'offre aux caractéristiques locales, de localiser la clientèle, d'optimiser les flux d'approvisionnement ou de distribution, l'information localisée devient un élément stratégique du système d'information des entreprises.

Information géographique et LPD

Lors d'un forum national sur les SIG², Monsieur Jean-Philippe Walter, préposé fédéral suppléant à la protection des données, a présenté la problématique de la protection des données en relation avec les systèmes d'information géographique (voir article en annexe).

Y sont notamment mentionnés les éléments suivants :

- En abordant le problème des systèmes d'informations géographiques, nous ne pensons pas au premier abord, que ces systèmes peuvent toucher la protection des données personnelles. Un système d'informations géographiques est d'abord lié au territoire, à l'espace et à l'environnement. Il ne devrait en soi pas contenir d'informations liées à une personne déterminée, identifiée ou identifiable. Ses finalités relèvent de la planification, de la recherche, de la statistique, de l'aménagement du territoire, de l'environnement, du registre foncier ou de la mensuration officielle et ne vise pas la prise de décision ou de mesure à l'encontre d'un individu particulier. Alors pourquoi aborder la question de la protection des données personnelles lors de l'utilisation d'informations spatiales ?
- Les données spatiales ne comprennent en effet pas seulement des données purement géographiques. Elles contiennent également des données dites attributives?, statistiques, économiques qui peuvent avoir un caractère personnel, c'est-à-dire se référant à une personne identifiée ou identifiable. Les systèmes d'informations géographiques, en recourant à l'utilisation de banques de données relationnelles, permettent la saisie à la fois des données géométriques (données géocodées, positions, coordonnées) et des données de fait (caractéristiques, attributs) et de lier ces données dans un rapport complexe et logique tant au niveau du contenu que de l'espace. Parmi ces données, nous constatons qu'il y figure parfois des données personnelles.
- Les systèmes d'informations géographiques peuvent être ainsi des instruments performants dans l'analyse et le traitement de données à caractère personnel. Grâce à leur puissance d'intégration des données et à leur capacité d'analyse, grâce au caractère local ou spatial des données, de tels systèmes ont un potentiel d'intrusion dans la vie privée que d'autres systèmes d'informations ne connaissent pas. Si ces systèmes sont utilisés en relation avec les finalités initiales pour lesquelles ils ont été conçus et en particulier les tâches de planification ou de statistique, ils sont moins attentatoires à la vie privée. Le danger vient avant tout de leur utilisation commerciale ou à des fins se référant essentiellement à des personnes identifiées ou identifiables. Il faut être conscient que l'enregistrement systématique de tous les immeubles d'une ville ou d'un

² La protection des données et les systèmes d'informations géographiques, Jean-Philippe Walter, Dr en droit, Préposé fédéral suppléant à la protection des données, SOGI/OSIG Journées GIS-SIT 2000, Fribourg, mars 2000

territoire peut déboucher sur le traitement de données personnelles et fournir des éléments de connaissance notamment sur les habitudes économiques, sociales, culturelles, individuelles de personnes identifiables.

- Les systèmes d'informations géographiques ne sont concernés par la protection des données que dans la mesure où ils contiennent, intègrent ou sont mis en relation avec des données personnelles. Par données personnelles, il faut entendre toute information qui se rapporte à une personne identifiée ou identifiable.

De notre point de vue, nous pouvons certainement admettre que des cas particuliers d'utilisation des systèmes d'information géographique peuvent effectivement toucher à la protection des données personnelles. Toutefois il ne s'agit, à notre connaissance, que de cas isolés, inhérents non pas à la disponibilité d'une information géographique (qui n'a à priori pas un caractère personnel) et à son traitement à l'aide d'outils informatiques spécifiques, mais bien au fait que cette dernière soit mise en relation avec des bases de données personnelles. Or de telles bases de données personnelles sont d'ores et déjà soumises à la LPD et, par conséquent, leur éventuelle utilisation en relation avec des données géographiques est, nous semble-t-il, réglée. Il nous paraît important d'éviter de soumettre également l'ensemble des données géographiques à la LPD, sous prétexte qu'une relation potentielle pourrait être établie entre ces dernières et des données personnelles. Ceci entraînerait inévitablement des difficultés considérables, voir des impossibilités, quant à la mise en place et à l'exploitation de bases de données géographiques. Une telle situation se rencontre d'ores et déjà dans certains cantons où une interprétation très large est faite du terme « donnée personnelle » englobant pratiquement l'ensemble des données géographiques.

Nécessité d'une solution coordonnée de niveau fédéral

Une des caractéristiques liées à l'information géographique est qu'elle ne peut exprimer son réel potentiel à un niveau régional ou national que dans la mesure où cette dernière est disponible sur l'entier du territoire concerné sous une forme homogène en terme de qualité, de contenu, de degré de structuration, de conditions d'accès et d'utilisation. Il y a donc là un intérêt certain à ce que la Confédération puisse élaborer des normes dans ce domaine.

Les conditions d'accès et d'utilisation de l'information géographique devraient selon nous faire partie de telles normes dont la portée n'est pas limitée à l'administration fédérale, mais s'étend également au niveau cantonal voir communal. A ce titre, la LPD n'a, à notre connaissance, qu'une portée limitée. Ce sont donc les (26) réglementations cantonales en matière de protection des données qui s'appliquent dans les cantons. Au vu de l'évolution technologique dans le domaine de l'information géographique, cette solution n'est pas satisfaisante. L'informatisation accélérée des bases géographiques et la nécessité d'un accès élargi aux données qu'elles contiennent (par Intranet ou Internet par exemple) impose une réglementation fédérale uniforme de la protection des données.

L'introduction du nouvel article constitutionnel 75a " Vermessungswesen " ³, élaboré dans le cadre de la nouvelle péréquation financière entre la Confédération et les cantons, devrait permettre à la Confédération de coordonner la législation en matière d'infrastructure nationale de données géographiques. Cependant, si tout se passe comme prévu, l'introduction de cet article dans la constitution ne pourra pas se faire avant 2004-2005. Entre-temps, il s'agit de préparer des projets de lois et ordonnances qui s'appuieront sur cet

³ Artikel 75a „Vermessungswesen“

Abs. 1 :Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

Abs. 2 : Der Bund erlässt Vorschriften über die Amtliche Vermessung. Diese bildet die Grundlage für amtliche Informationen, welche den Grund und Boden betreffen, insbesondere für das Grundbuch.

Abs. 3 :Der Bund kann Vorschriften über die Koordination amtlicher Informationen erlassen, welche den Grund und Boden betreffen.

article constitutionnel et permettraient notamment d'harmoniser les questions d'accès et d'utilisation des informations géographiques.

Une coordination de la révision de la LPD avec la révision du code civil prévue dans le cadre du projet de loi fédérale sur les services de certification dans le domaine de la signature électronique⁴ serait à notre avis également souhaitable. Ainsi, l'article 949a CCS prévoit de transférer au Conseil fédéral la compétence de régler la protection des données ainsi que la conservation et l'archivage à long terme des données du registre foncier. L'article 970 al. 1 règle l'accès aux données du grand livre sans justification d'un intérêt particulier. Outre les informations relatives à l'identité du propriétaire, la désignation de l'immeuble et sa description, que les dispositions actuelles – comprises dans une ordonnance – permettent déjà de consulter, la nouvelle réglementation permet à quiconque de prendre connaissance, s'agissant d'un bien-fonds particulier, du type de propriété et de la date d'acquisition, des inscriptions relatives aux servitudes et aux charges foncières ainsi que des mentions y relatives. Les cantons peuvent mettre ces données à la disposition des intéressés sur Internet.

Ainsi, cette évolution, qui va dans le sens de faciliter l'accès à ce type d'information à tout intéressé, pourrait être remise en question par le biais de législations cantonales en matière de protection des données. Il peut en effet paraître étonnant qu'une réglementation cantonale sur la protection des données relativement restrictive n'autorise pas la publication d'un plan d'aménagement ou d'un plan de zone établi sur la base du plan cadastral, sous prétexte qu'il est possible, via le numéro de parcelle ou le numéro d'entrée du bâtiment figurant sur le plan, de mettre en relation ce type d'information avec des personnes identifiées ou identifiables.

Nous demandons dès lors à ce que cette problématique importante pour notre domaine d'activité soit prise en considération dans le cadre de la révision de la LPD et souhaitons qu'une solution coordonnée puisse voir le jour. A ce sujet, les demandes et propositions soumises à votre attention par l'Organisation Suisse pour l'Information Géographique (OSIG), dont la COSIG est également membre, constituent un exemple de solution possible et, selon nous, tout à fait valable en ce sens.

Nous sommes bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire ou pour un entretien à ce sujet.

Avec nos meilleures salutations

OFFICE FÉDÉRAL DE TOPOGRAPHIE

Dr. Erich Gubler, Directeur L+T, président GCS-COSIG

Alain Buogo, Responsable COSIG

⁴ FF 5423 Message relatif à la loi fédérale sur les services de certification dans le domaine de la signature électronique.

7.4 Notizen zum Runden Tisch "Datenschutz bei Geodaten" anlässlich GIS-SIT Veranstaltung vom 21. März 2002 in Zürich

A. Carosio, ETH Zürich, weist als Podiumsleiter in der Einführung auf offene Fragen der Anwendung des eidgen. Datenschutzgesetzes bezüglich Raumdaten hin. Raumdaten sind grundsätzlich Sachdaten und es stellt sich die Frage ob und wann sie wegen der Verknüpfbarkeit z.B. mit Eigentümer als Personendaten zu betrachten sind (Frage der wortwörtlichen Interpretation).

Um die Rechtsunsicherheit zu beheben, hat die SOGI im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes folgenden Vorschlag unterbreitet: "Raumbezogene Sachdaten sind nur dann Personendaten gleichzustellen, wenn sie in Verbindung mit allgemein zugänglichen Daten zu besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen überführt werden können und daraus eine Persönlichkeitsverletzung für eine bestimmte Person resultiert."

A. Eger, Hochbaudepartement der Stadt Zürich, zeigt die grosse Bedeutung von Raumdaten im Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung auf, insbesondere im Planungsbereich, wo eine Vielzahl von Daten für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben bearbeitet werden. Zahlreiche Ergebnisse müssen veröffentlicht werden. Von der Verwaltung wird ein effizientes Vorgehen gefordert, eine zu enge Auslegung der Datenschutzgesetzgebung kann einer solchen Ausrichtung jedoch sehr hinderlich sein.

Während z.B. ein Zonenplan in der Stadt Zürich im Papierform an Private abgegeben werden darf, ist es nicht nachvollziehbar, dass das selbe Produkt auf dem Internet aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit einer stark generalisierten Hintergrundkarte publiziert werden darf. Hausnummern dürfen nicht mehr lesbar sein und damit sind die Zonen nicht mehr genau lokalisierbar. A. Eger plädiert für die Anwendung eines sinnvollen Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung.

B. Simos-Rapin, Kantonsgeometerin Kanton Vaadt, berichtet über eine völlig andere Situation ihrem Kanton. Eine Veröffentlichung des Zonenplanes, wie er in der Stadt Zürich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt ist, stellt im Kanton Vaadt absolut kein Problem dar.

Datenschutzaspekte beginnen im Kanton Vaadt erst dort ein Thema zu werden, wo es sich um echte Datenschutzprobleme handelt wie zum Beispiel bei Bewegungsdaten von Personen anhand Standortaufzeichnungen von Mobiltelefonen.

H. Kirchebner, Geschäftsleiter von dm- plus Direktmarketing AG, bewegt sich innerhalb der Grenzen des Spielraumes der aktuellen Datenschutzgesetzgebung und kann es sich nicht leisten, mit dieser in Konflikt zu kommen. Alles ist erlaubt was nicht verboten ist. Ein pro 2-3 Jahre erstelltes Gutachten verbürgt, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Solange die Gesetze nicht verschärft oder anders interpretiert werden müssen, bestehen für das Direktmarketing keine Probleme mit dem Datenschutz.

Der Eidgen. Datenschutzbeauftragte H. Thür attestiert, dass geographische Informationen an und für sich keine Personendaten sind. Sie werden jedoch zu einem Datenschutzproblem wegen der Verknüpfungsmöglichkeit mit Personen.

Ein Beispiel dafür sind die Bewegungsprofile von Mobiltelefonen, wie es B. Simos-Rapin geschildert hat, und zwar dann, wenn Auswertungen nicht nur für Kriminalfälle möglich sind. Es handelt sich hier um sensible Personendaten.

Ob ein Datum sensibel ist, hängt sehr vom Anwendungsfall ab. Beispielsweise kann eine Adresse bei Kriminalfällen sehr sensibel sein, währenddem sie es in anderen Fällen, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, nicht ist. Es spielt ebenfalls eine sehr zentrale Rolle, zu welchem Zweck solche Daten erhoben werden.

Was öffentlich oder was privat sein soll, wird gesetzlich geregelt und ist eine politische Frage. Die gesetzliche Regelung in der Stadt Zürich betreffend Publikation der Zonenpläne in der Stadt Zürich ist H. Thür im Detail nicht bekannt, er beurteilt das Problem jedoch nicht als

eine Frage des Datenschutzes, sondern als Frage der gesetzlichen Grundlage für eine Veröffentlichung.

Die Frage der Öffentlichkeit des Grundbuches ist gesetzlich geregelt. Der Datenschutz kommt erst dort zur Anwendung, wo Daten privat bleiben müssen.

Auch die Betreiber von geografischen Informationssystemen müssen sich diese Frage stellen und können sich der Datenschutzgesetzgebung nicht entziehen. Grundsätzen wie z.B. Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Daten (gesetzliche Grundlage), Richtigkeit der Daten, Auskunftsrecht, Zweck der Datenerhebung muss auch bei GIS beachtet werden.

H. Thür beurteilt den Vorschlag der SOGI zur Revision des Datenschutzgesetzes als eine schwierig zu handhabende Lösung, da die Klassierung von Geodaten in Daten, welche als besonders schützenswerte Personendaten zu handhaben sind, vom Anwendungsfall abhängen. Er weist darauf hin, dass auch in den USA geocodierte Daten strengen Vorschriften unterliegen.

A. Carosio bedankt sich bei den Referenten für die Teilnahme am runden Tisch. Aus Sicht der Benutzer von Geoinformationen ist die Situation unbefriedigend und es muss unbedingt eine praktikable Lösung gefunden werden. Die SOGI möchte mit H. Thür weiterhin in Gespräch bleiben.

7.5 Protokoll Besprechung 2.9.2002 mit Bundesamt für Justiz



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
 DEPARTEMENT FEDERAL DA GIUSTIA ET POLIZIA

Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Uffizi federal da la giustia

6. September 2002

Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik
 Stephan Brunner

- Prof. A. Carosio, SOGI
- A. Buogo, KOGIS
- H.P. Thür, Eidg. Datenschutzbeauftragter

Geographische Informationen und Datenschutzgesetz: Ergebnisse der Sitzung vom 2. September 2002

Sitzungsort: Taubenstr. 16, 3003 Bern

Sitzungsdauer: 14.00 bis 17.00 Uhr

- Teilnehmende:
- A. Carosio, SOGI
 - S. Heggli, SOGI
 - A. Eger, SOGI
 - R. Baumann, SOGI
 - A. Buogo, KOGIS
 - H.P. Thür, Eidg. Datenschutzbeauftragter (EDSB)
 - J.P. Walter, Sekretär EDSB
 - M. Cossali Sauvain, BJ
 - S. Brunner, BJ

M. Cossali begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Vertreter der SOGI erläutern die sich im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz ergebenden Probleme im Bereich der Geodaten. Dabei werden folgende Punkte betont:

- Bei Georeferenzierungen (Karten oder auch nur Koordinaten) ist in der Regel eine Genauigkeit erforderlich, die es ohne weiteres erlaubt, in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Informationen (insb. elektronischen Adressverzeichnissen) einzelne Personen zu bestimmen. Darnit sind nach der Definition des Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sämtliche Karten, Koordinaten etc. als Personendaten zu betrachten, weil sie Angaben enthalten, die sich auf „bestimmbare“ Personen beziehen. Daraus ergeben sich Folgeprobleme, weil zahlreiche die Handhabung erschwerende Bestimmungen des DSG auf diese Geodaten anwendbar werden (z.B. Art. 6 betreffend die Übermittlung von Personendaten ins Ausland).
- Eine Anonymisierung der geographischen Daten (z.B. durch eine reduzierte Genauigkeit der Angaben) ist in vielen Fällen nicht möglich, weil die Beziehung geographische Position – Postadresse häufig unverzichtbar ist.

- Es besteht folglich eine grosse Rechtsunsicherheit, da die Bestimmungen des DSG bei der Bearbeitung von geographischen Daten in der Regel ignoriert werden; zwar sind bisher keine gerichtlichen Entscheide in diesem Bereich bekannt, es ist aber schwer vorhersehbar, wie ein solcher Entscheid ausfallen würde, wenn es dazu einmal käme. Deshalb wäre der Bereich im DSG so zu regeln, dass unbedenkliche Bearbeitungen von geographischen Daten generell von der Anwendbarkeit des DSG ausgenommen werden.
- Unklar ist namentlich auch die Zulässigkeit der Verwendung von geographischen Informationen durch öffentliche Versorgungsbetriebe (etwa für die Rechnungsstellung etc.). !

In der Folge wird noch einmal der Vorschlag der SOGI für eine diesbezügliche Regelung dargelegt (vgl. Dokument "Diskussionsgrundlage" sowie Vernehmlassung SOGI in der Beilage dazu). Für die SOGI müsste zumindest die Auslegung des Begriffs "bestimmbar" (Art. 3 lit. a DSG) in einer möglichst verbindlichen Art und Weise konkretisiert werden.

Der EDSB stellt dem gegenüber Folgendes klar:

- Es ist nicht so, dass das DSG nicht angewendet wird, sondern es treten offenbar keine Persönlichkeitsverletzungen auf, womit insbesondere die als Beispiele angeführten Bearbeitungen zulässig sind (vgl. Art. 12 DSG). Das DSG wird eingehalten, solange zweckmässig mit Daten umgegangen wird und keine Persönlichkeitsverletzungen begangen werden bzw. dafür Rechtfertigungsgründe gegeben sind (Art. 13 DSG).
- Die als Beispiele angeführten Anwendungen fordern die Identifikation von Personen von ihrer Zweckbestimmung her nicht. Verantwortlich für eine allfällige Persönlichkeitsverletzung ist nicht derjenige, der die geographischen Daten bearbeitet oder zur Verfügung stellt, sondern diejenige Person, die eine nicht dem ursprünglichen Zweck entsprechende Verbindung der Daten mit anderen, personenbezogenen Informationen herstellt.
- Aus der Diskussion wird weiter ersichtlich, dass offenbar kantonale Unterschiede in der öffentlichen Zugänglichkeit bestimmter Informationen Probleme verursachen. Dieses Problem kann jedoch nicht im Rahmen des DSG gelöst werden.
- Interne Bearbeitungen durch öffentliche Versorgungsbetriebe, wie durch R. Baumann geschildert, sind zulässig, solange kein Zugriff auf diese Daten von aussen möglich ist.
- Die Lösung des Problems liegt teilweise auch in der Praxis: Durch technische Vorkehrungen sollen nur so viele Informationen wie nötig zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist bei Geoinformationen etwa an Abstufungen der Genauigkeit der Daten zu denken, je nachdem ob diese öffentlich zugänglich sind oder nur einem beschränkten Kreis von Nutzern für ganz bestimmte Zwecke.
- Eine Änderung des DSG im von der SOGI vorgeschlagenen Sinn würde auch Probleme hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes bringen (Kompatibilität mit der EU-Datenschutzrichtlinie und dem Europarats-Übereinkommen STE 108).

M. Cossali (BJ) kann das Bedürfnis der Praktiker für eine Klärung der Rechtslage nachvollziehen. Allenfalls wäre eine entsprechende Empfehlung des EDSB oder die Ausarbeitung eines "Leitfadens" denkbar (der EDSB stimmt dem grundsätzlich zu). Es wäre auch noch zu prüfen, ob betreffend der "Bestimmbarkeit" in der Botschaft zum Revisionsentwurf einige klärende Bemerkungen Eingang finden könnten. Was die Probleme betrifft, die durch unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen verursacht werden, so kann der Bund diesbezüglich keine Massnahmen ergreifen. Eine Möglichkeit würde darin bestehen, die bestehenden Probleme (auch was eine allenfalls restriktive Auslegung von an das DSG

angelehnten Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts durch kantonale Datenschutzbeauftragte betrifft) zuhanden der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten zu erläutern (Präsident ist M. Siegenthaler, Datenschutzbeauftragter des Kantons Bern), damit diese sich allenfalls für die notwendige Harmonisierung von Recht und Praxis in den Kantonen einsetzen könnte. Im Übrigen würde nur eine bundesverfassungsmässige Grundlage das Problem lösen, die dem Bund eine umfassende Kompetenz im Bereich Datenschutz erteilt.

A. Buogo (KOGIS) fragt sich, ob nicht ein Spezialgesetz geschaffen werden könnte, welches den Umgang mit topographischen Daten regelt. J.P. Walter (Sekretär EDSB) hält dies für möglich, erinnert aber daran, dass auch in diesem Fall die im Bereich Datenschutz gültigen internationalen Verpflichtungen und damit die Grundsätze des DSG zu beachten sind. Grundsätzlich kann die Spezialgesetzgebung das DSG nur in einzelnen Punkten ergänzen (z.B. besondere Regelungen des Auskunftsrechts etc.).

Die Sitzung endet um 17.00 Uhr.

7.6 Stellungnahme zum Protokoll der Sitzung vom 2.9.2002 mit Bundesamt für Justiz

Schweizerische Organisation für Geo-Information (SOGI)

Organisation Suisse pour l'Information Géographique (OSIG)
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica (OSIG)
Swiss Organisation for Geographic Information (SOGI)

Bundesamt für Justiz
z.Hd. von Herrn Dr. S. Brunner
Abt. Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Zürich, 8. Oktober 2002 Car/ro

Geographische Informationen und Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Brunner,

wir danken Ihnen für die Zustellung des Protokolls der Sitzung vom 2.9.2002.

Wir haben das Dokument durchgelesen und geprüft. Wir finden, dass es vollständig ist und sorgfältig redigiert wurde. Von unserer Seite sind daher keine Modifikationswünsche anzubringen.

Wir bleiben der Überzeugung, dass eine explizite Regelung des Datenschutzes für Geodaten vorteilhaft gewesen wäre. Wir sind allerdings der Meinung, dass die Interpretationen des Gesetzes, die an der Sitzung geäußert wurden, für die Arbeit mit Geodaten einen Fortschritt darstellen (wenn sie allgemein geteilt werden).

Wir würden es sehr schätzen, wenn Frau M. Cossali Sauvain in der Botschaft eine kleine Erläuterung in diesem Sinne einbauen könnte.

Wir möchten ebenfalls der Anregung von Frau M. Cossali Sauvain folgen und ein Dokument in Zusammenarbeit mit Herrn Thür verfassen, in welchem die Datenschutzaspekte von typischen Anwendungen der Geoinformation erläutert werden.

Wir danken Frau M. Cossali Sauvain und Ihnen für die Organisation des Treffens am 2. September 2002 und für die ausgewogene Diskussionsleitung.

Mit freundlichen Grüßen

SOGI-Arbeitsgruppe
Recht und Kosten für Raumdaten

Alessandro Carosio